

INHALT

- Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Geschäftsjahr 2006
- Wirtschaftsplan der IHK zu Rostock kann eingesehen werden

**Auszugsweiser Nachdruck
aus der Zeitschrift
„WIR“ Januar/Februar 2006**

Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Rostock für das Geschäftsjahr 2006

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rostock hat in ihrer Sitzung am 28. November 2005 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920 ff.), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931) sowie der Beitragsordnung vom 28. November 2005, und der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Juni 2005 zur Anwendung des kaufmännischen Rechnungswesens folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2006 (01. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan
 - mit der Summe der Erträge
in Höhe von 7.020.400,00 EUR
 - mit der Summe der Aufwendungen
in Höhe von 7.020.400,00 EUR
 - mit dem Saldo der
Veränderungen der Rücklagen
und dem Ergebnisvortrag
aus dem Vorjahr 0,00 EUR
 2. im Finanzplan
 - mit der Summe der Investitions-
einnahmen in Höhe von 1.000,00 EUR
 - mit der Summe der Investitions-
ausgaben in Höhe von 270.000,00 EUR
 - mit der Summe der Einzahlungen
aus der Aufnahme von Krediten
in Höhe von 0,00 EUR
 - mit der Summe der Auszahlungen
aus der Tilgung von Krediten
in Höhe von 206.000,00 EUR
- festgestellt.

II. Beitrag

1. Beitragsfreistellung
 - 1.1. Von nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragenen IHK-Zugehörigen, deren Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 5.200,00 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
 - 1.2. Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen,

die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben, sind für das erste und zweite Beitragsjahr vom Grundbeitrag und von der Umlage, für das dritte und vierte Beitragsjahr von der Umlage freigestellt, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 25.000,00 EUR nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- 2.1. von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - von 5.200,01 EUR
 - bis 15.340,00 EUR 50,00 EUR
 - von 15.340,01 EUR
 - bis 25.000,00 EUR 100,00 EUR
 - von 25.000,01 EUR
 - bis 40.000,00 EUR 150,00 EUR
 - von 40.000,01 EUR
 - bis 50.000,00 EUR 210,00 EUR

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1.2. eingreift;
- 2.2. von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - bis 50.000,00 EUR 210,00 EUR

soweit nicht die Befreiung nach Ziff. II.1.1. eingreift;

Dieser Mindestgrundbeitrag ist auch bei negativem Betriebsergebnis zu erheben. Dieser Mindestgrundbeitrag wird für Unternehmen, die ausschließlich als Komplementärgesellschaft fungieren, auf schriftlichen Antrag um 105,00 EUR reduziert.
- 2.3. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb,
 - von 50.000,01 EUR
 - bis 75.000,00 EUR 305,00 EUR
 - von 75.000,01 EUR
 - bis 100.000,00 EUR 460,00 EUR
 - ab 100.000,01 EUR 765,00 EUR
- 2.4. von allen Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht nach Ziff. II.1.1. vom Beitrag befreit sind und die in einer der folgenden Staffeln eines von zwei Kriterien erfüllen:

- a) - mehr als 8.200.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 100 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 1.275,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 1.275,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
 - b) - mehr als 16.400.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 250 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 2.555,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 2.555,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
 - c) - mehr als 24.600.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 500 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 5.110,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 5.110,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
 - d) - mehr als 32.800.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 750 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 7.665,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 7.665,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
 - e) - mehr als 41.000.000,00 EUR Umsatz
- mehr als 1.000 Arbeitnehmer
auch wenn sie sonst nach
Ziff. II.2.1. - II.2.3. zu
veranlagten wären 10.225,00 EUR
Sofern die Beitragsumlage mindestens 10.225,00 EUR beträgt, wird der Grundbeitrag auf 765,00 EUR festgesetzt.
- Sind die Voraussetzungen mehrerer Staffeln gleichzeitig erfüllt, so kommt die nach dem Beitrag höchste Staffel zur Anwendung. Bei Unternehmen, die den Betrieb von eigenen oder gecharterten Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist § 9 Nr. 3 Gewerbesteuer-Gesetz auf die Kriterien Umsatz, Arbeitnehmer zur Beitragsfestsetzung nach II.2.4. a bis e sinngemäß anzuwenden.

2.5. Der Mindestgrundbeitrag ist als Jahresbeitrag unteilbar.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,32% des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 EUR für das Unternehmen zu kürzen. In Fällen, in denen laut Zerlegungsbescheid des führenden Finanzamtes nur Teile des Gesamtgewerbebeitrages auf den IHK-Bezirk entfallen, wird dieser Freibetrag mit dem gleichen Prozentanteil gewährt.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2006.
5. Soweit ein Gewerbebetrieb, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der Industrie- und Handelskammer zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
- Soweit der Industrie- und Handelskammer kein Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, vorliegt, der Zugehörige der Industrie- und Handelskammer jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz und Zahl der Arbeitnehmer, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag erheblich sind.
- Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer mit vollkaufmännischem Geschäftsbetrieb noch keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, wird eine Vorauszahlung gemäß Ziff. II.2.2. erhoben. Soweit von Zugehörigen der Industrie- und Handelskammer, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, keine Bemessungsgrundlagen vorliegen, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Ziff. II.2.1. erhoben werden. Dabei sind die Gewerbetreibenden in geeigneter Form zu befragen bzw. Schätzungen im Sinne § 162 AO vorzunehmen. Die endgültige Festsetzung und Abrechnung des Grundbeitrages und der Umlage erfolgt nach Vorliegen des Gewerbebeitrages, hilfsweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb, für 2006.
- Für die Erhebung von Beiträgen für rückwirkende Zeiträume gelten die Haushaltssatzungen in der jeweils beschlossenen Fassung.

Werden Beiträge für die Zeiträume vor dem Jahr 2002 vorläufig oder endgültig veranlagt, werden diese ebenfalls in EURO berechnet. Berechnungsgrundlage ist dabei die jeweilige Haushaltssatzung des betreffenden Haushaltsjahres. Die in diesen Haushaltssatzungen festgestellten DM-Beträge werden nach dem gesetzlichen Umrechnungskurs (1,00 EUR = 1,95583 DM) und den vorgeschriebenen Umrechnungs- und Rundungsverfahren in EURO ausgedrückt.

Durch die Währungsumstellung bedingt, können Rundungsdifferenzen auftreten.

III. Kredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Finanzwirtschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 550.000,00 EUR aufgenommen werden.

IV. Inkrafttreten

Diese Wirtschaftssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Rostock, den 29. November 2005

Industrie- und Handelskammer Rostock

Vizepräsidentin gez. Charlotte Hamann	Hauptgeschäftsführer gez. Rolf Paarmann
--	--

Die vorstehende Wirtschaftssatzung wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift „WIR“ veröffentlicht.

Rostock, den 29. November 2005

Industrie- und Handelskammer Rostock

Vizepräsidentin gez. Charlotte Hamann	Hauptgeschäftsführer gez. Rolf Paarmann
--	--

Wirtschaftsplan der IHK zu Rostock kann eingesehen werden

Der Wirtschaftsplan 2006 der Industrie- und Handelskammer zu Rostock kann nach vorheriger Terminabstimmung von den Mitgliedern vom 13. Februar 2006 bis 3. März 2006 beim IHK-Geschäftsführer Finanzen/Organisation eingesehen werden.